Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III"

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach in seiner Sitzung am 19.10.2020 folgende Satzung.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III"

In der Gemeinde Schlierbach wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Oktober 2020 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahrenswahl

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2031 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.